

Personalausweisgesetz (Antrag Willebrand)

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 20. Februar 2017, 12:14

Der Abgeordnete Dr. Willebrand hat Aussprache über ein Personalausweisgesetz beantragt. [Der Entwurf](#) ist dem einen oder anderen unter Ihnen, werte Kolleginnen und Kollegen, vielleicht bereits bekannt. Herr Dr. Willebrand, Sie haben das Wort.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 21. Februar 2017, 12:51

Dr.

Willebrand



Image not found or type unknown

Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich bin kürzlich in alten Sitzungsprotokollen den Gesetzesentwurf des Kollegen Saxburger gestoßen. Der Entwurf wurde damals abgelehnt. Ich bringe ihn nun neu ein, da ich ein solches Gesetz grundsätzlich für wichtig und den Entwurf im Wesentlichen für richtig halte. Sicherlich könnte man Details anpassen, sich aber geht der Entwurf so in Ordnung.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 27. Februar 2017, 11:03

Gibt es Wortmeldungen hierzu?

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 3. März 2017, 10:12

Ich möchte den Entwurf des Kollegen Mannhardt geringfügig anpassen, gewissermaßen praxistauglicher machen.

Gesetz über Personalausweise in der Turanischen Föderation

- Personalausweisgesetz (PaG) -

§ 1 - Ausweispflicht und Ausweisrecht

- (1) Jeder Staatsbürger gemäß Artikel 61 der Föderationsverfassung und jeder Bürger im Sinne des P Volksgesetzbuch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet.
- (2) Einwohner der Föderation, die nicht Staatsbürger im Sinne des Paragraphen 6 Volksgesetzbuch sind, sind einen Personalausweis zu besitzen, wenn sie ihren hauptsächlichen dauerhaften Wohnsitz auf den Staat der Turanischen Föderation haben.
- (3) Alle auf dem Personalausweis ausgewiesenen Daten haben den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen.

§ 2 - Ausgabe; Antragstellung; Gültigkeit

- (1) Personalausweise werden vom Einwohnermeldeamt der Föderation gemäß Paragraph 19 Volksgesetzbuch ausgegeben.
- (2) Die Föderationsregierung bestimmt den Hersteller der Personalausweise.
- (3) Zum Besitz eines Personalausweises verpflichtete oder berechnigte Personen haben den Antrag auf Ausstellung unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen persönlich oder auf amtlich vorgeschriebenem Formular bei ihrer hauptsächlichen Wohnsitz zuständigen Meldebehörde oder beim Einwohnermeldeamt der Föderation zu beantragen. Mit dem Antrag sind alle Daten nach Paragraph 4 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei Änderung der Daten auf dem Ausweis oder wesentlicher biometrischer Merkmale des Ausweisinhabers ist unverzüglich die Ausstellung eines neuen Personalausweises zu beantragen.
- (5) Der Verlust oder die Beschädigung des Personalausweises ist unverzüglich unter gleichzeitiger Beantragung der Ausstellung eines neuen Personalausweises bei der zuständigen Meldebehörde oder beim Einwohnermeldeamt der Föderation anzuzeigen.
- (6) Personalausweise werden mit unbefristeter Gültigkeit ausgegeben. Unabhängig von den Absätzen 3 bis 5 hat der Ausweisinhaber das Recht, nach zehn Jahren die Ausstellung eines neuen Ausweises zu beantragen.
- (7) Nach dem Tod oder dem Entfall der Voraussetzungen nach Paragraph 1 Absatz 1 oder 2 wird ein Personalausweis vom Einwohnermeldeamt der Föderation von Amts wegen ungültig gemacht und im Personalausweisregister entsprechend gekennzeichnet.

§ 3 - Ausweiseigentum; Kostentragung

- (1) Der Personalausweis bleibt Eigentum der Föderation.
- (2) Bei allen Anträgen auf Ausstellung eines Personalausweises, die keine Erstanträge sind, ist der bisher gültige Ausweis vorzulegen. Bei Ausgabe eines neuen Personalausweises ist der bisher gültige Ausweis ungültig zu machen.
- (3) Die Ausstellung eines Personalausweises ist für den Bürger grundsätzlich kostenfrei. Für die Ausstellung eines Personalausweises ist eine Gebühr zu zahlen.

Ersatzausweises gemäß Paragraf 2 Absatz 5 kann das Einwohnermeldeamt Gebühren zur Deckung des Herstellungsaufwandes und für den Verwaltungsakt erheben.

§ 4 - Ausweismuster; Daten

(1) Personalausweise sind nach einheitlichem Muster auszustellen.

(2) Auf dem Personalausweis sind mindestens folgende Angaben zu verzeichnen:

1. die Personalausweisnummer,
2. Familienname und Vorname, bei mehreren Vornamen nur der Rufname,
3. Geburtstag und Geburtsort, bei Geburtsorten außerhalb der Föderation ein Hinweis auf das Geburtsland,
4. Staatsangehörigkeit "Turanisch", bei Einwohnern gemäß Paragraf 1 Absatz 2 die tatsächliche Staatsangehörigkeit oder der Vermerk "staatenlos", sofern zutreffend,
5. ein Ausweisfoto,
6. die Wiedergabe der Unterschrift des Ausweisinhabers,
7. die Gemeinde des hauptsächlichen Wohnsitzes,
8. das Ausstellungsdatum.

(3) Die Daten nach Absatz 2 Punkt 1 bis 4 und 7 bis 8 sind in maschinenlesbarer Form auf dem Personalausweis zu verzeichnen oder in anderer geeigneter Form zu speichern.

§ 5 - Mitführ- und Vorweispflicht

(1) Der Personalausweis ist in der Öffentlichkeit grundsätzlich immer mitzuführen.

(2) Den zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörden der Föderation und der Länder ist der Personalausweis auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzuweisen. Kann er nicht vorgewiesen werden, kann die anfordernde Behörde verlangen, dass ihr der Ausweis innerhalb eines Werktags vorgewiesen wird. Wenn es die Umstände erfordern, so ist sie veranlassen, dass die Identität auf andere Weise festgestellt wird (behördliche Identitätsfeststellung).

§ 6 - Personalausweisregister

(1) Das Einwohnermeldeamt führt zur Überprüfung der Gültigkeit und Echtheit von Ausweisen ein Register der ausgestellten Personalausweise. Dazu kann es fototechnische Abbildungen der ausgestellten Ausweise nutzen.

(2) Das Personalausweisregister kann vom Einwohnermeldeamt in ein Einwohnerregister gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch integriert werden.

§ 7 - Verordnungsermächtigung

(1) Die Föderationsregierung kann durch Verordnung die auf dem Personalausweis zu verzeichnenden Angaben nach Paragraf 4 Absatz 2 erweitern und bestimmen, welche der zusätzlichen Daten nach Paragraf 4 Absatz 2 in den maschinenlesbaren Teil des Personalausweises zu integrieren oder in anderer geeigneter Form auf ihm zu verzeichnen sind.

(2) Die Föderationsregierung bestimmt durch Verordnung die Ausführung und Gestaltung des Personalausweises.
Paragraf 4 Absatz 1 und 3.

§ 8 - Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Beitrag von „Attila Saxburger“ vom 4. März 2017, 10:02

Herr Präsident, werter Herr Mannhardt, könnten Sie dem hohen Haus bitte die von Ihnen eingearbeiteten Änderungen benennen und eventuell begründen?

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 7. März 2017, 17:04

Aber gern doch, Herr Kollege. Die Änderungen sind nun rot markiert.

Gesetz über Personalausweise in der Turanischen Föderation

- Personalausweisgesetz (PaG) -

§ 1 - Ausweispflicht und Ausweisrecht

(1) Jeder Staatsbürger gemäß Artikel 61 der Föderationsverfassung und jeder Bürger im Sinne des PaG, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet.

(2) **Einwohner der Föderation, die nicht Staatsbürger im Sinne des Paragrafen 6 Volksgesetzbuch sind, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen, wenn sie ihren hauptsächlichen dauerhaften Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Turanischen Föderation haben.**

(3) Alle auf dem Personalausweis ausgewiesenen Daten haben den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen.

§ 2 - Ausgabe; Antragstellung; Gültigkeit

- (1) Personalausweise werden vom Einwohnermeldeamt der Föderation gemäß **Paragraf 19** Volksgesetz ausgegeben.
- (2) Die Föderationsregierung bestimmt den Hersteller der Personalausweise.
- (3) Zum Besitz eines Personalausweises verpflichtete oder berechnigte Personen haben den Antrag auf Ausstellung unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen persönlich oder auf amtlich vorgeschriebenem Formular **ihren hauptsächlichen Wohnsitz zuständigen Meldebehörde oder beim Einwohnermeldeamt der Föderation** zu beantragen. Mit dem Antrag sind alle Daten nach Paragraf 4 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei Änderung der Daten auf dem Ausweis oder wesentlicher biometrischer Merkmale des Ausweisinhabers ist unverzüglich die Ausstellung eines neuen Personalausweises zu beantragen.
- (5) Der Verlust oder die Beschädigung des Personalausweises ist unverzüglich unter gleichzeitiger Beantragung der Ausstellung eines neuen Personalausweises **bei der zuständigen Meldebehörde oder beim Einwohnermeldeamt der Föderation** anzuzeigen.
- (6) Personalausweise werden mit unbefristeter Gültigkeit ausgegeben. Unabhängig von den Absätzen 3 bis 5 hat der Ausweisinhaber das Recht, nach zehn Jahren die Ausstellung eines neuen Ausweises zu beantragen.
- (7) Nach dem Tod oder dem Entfall der Voraussetzungen nach Paragraf 1 Absatz 1 oder 2 wird ein Personalausweis vom Einwohnermeldeamt der Föderation von Amts wegen ungültig gemacht und im Personalausweis entsprechend gekennzeichnet.

§ 3 - Ausweiseigentum; Kostentragung

- (1) Der Personalausweis bleibt Eigentum der Föderation.
- (2) Bei allen Anträgen auf Ausstellung eines Personalausweises, die keine Erstanträge sind, ist der bisherige Personalausweis vorzulegen. Bei Ausgabe eines neuen Personalausweises ist der bisher gültige Ausweis ungültig zu machen.
- (3) Die Ausstellung eines Personalausweises ist für den Bürger grundsätzlich kostenfrei. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises gemäß Paragraf 2 Absatz 5 kann das Einwohnermeldeamt Gebühren zur Deckung des Herstellungsaufwandes und für den Verwaltungsakt erheben.

§ 4 - Ausweismuster; Daten

- (1) Personalausweise sind nach einheitlichem Muster auszustellen.
- (2) Auf dem Personalausweis sind mindestens folgende Angaben zu verzeichnen:
 1. die Personalausweisnummer,
 2. Familienname und Vorname, bei mehreren Vornamen nur der Rufname,
 3. Geburtstag und Geburtsort, bei Geburtsorten außerhalb der Föderation ein Hinweis auf das Geburtsland,
 4. Staatsangehörigkeit "Turanisch", **bei Einwohnern gemäß Paragraf 1 Absatz 2 die tatsächliche Staatsangehörigkeit oder der Vermerk "staatenlos", sofern zutreffend,**
 5. ein Ausweisfoto,
 6. die Wiedergabe der Unterschrift des Ausweisinhabers,
 7. die Gemeinde **des hauptsächlichen Wohnsitzes,**

8. das Ausstellungsdatum.

(3) Die Daten nach Absatz 2 Punkt 1 bis 4 und 7 bis 8 sind in maschinenlesbarer Form auf dem Personalausweis zu verzeichnen oder in anderer geeigneter Form zu speichern.

§ 5 - Mitführ- und Vorweispflicht

(1) Der Personalausweis ist **in der Öffentlichkeit** grundsätzlich immer mitzuführen.

(2) Den zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörden der Föderation und der Länder ist der Personalausweis auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzuweisen. **Kann er nicht vorgewiesen werden, kann die anfordernde Behörde verlangen, dass ihr der Ausweis innerhalb eines Werktags vorgewiesen wird. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie veranlassen, dass die Identität auf andere Weise festgestellt wird (behördliche Identitätsfeststellung).**

§ 6 - Personalausweisregister

(1) Das Einwohnermeldeamt führt zur Überprüfung der Gültigkeit und Echtheit von Ausweisen ein Register der ausgestellten Personalausweise. Dazu kann es fototechnische Abbildungen der ausgestellten Ausweise nutzen.

(2) Das Personalausweisregister kann vom Einwohnermeldeamt in ein Einwohnerregister gemäß dem Personenstandsgesetzbuch integriert werden.

§ 7 - Verordnungsermächtigung

(1) Die Föderationsregierung kann durch Verordnung die auf dem Personalausweis zu verzeichnenden Angaben nach Absatz 1 Paragraf 4 Absatz 2 erweitern und bestimmen, welche der zusätzlichen Daten nach Absatz 1 Paragraf 4 Absatz 2 in dem maschinenlesbaren Teil des Personalausweises zu integrieren oder in anderer geeigneter Form auf ihm zu verzeichnen sind.

(2) Die Föderationsregierung bestimmt durch Verordnung die Ausführung und Gestaltung des Personalausweises nach Absatz 1 Paragraf 4 Absatz 1 und 3.

§ 8 - Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 9. März 2017, 00:29

[Zitat von Julius Mannhardt](#)

Ich möchte den Entwurf des Kollegen Mannhardt geringfügig anpassen, gewissermaßen praxistauglicher machen.

Nach §2 Abs 6 *darf* man sich frühestens nach zehn Jahren einen neuen Ausweis ausstellen lassen?

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 9. März 2017, 02:55

Es war ursprünglich ein Entwurf des **Dr. Willebrand**

Es verwirrt mich das es natlos ein Entwurf Mannhardt ist.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 9. März 2017, 10:34

Was stört Sie daran, dass ich den Entwurf des Kollegen etwas angepasst habe?

Herr Kollege Odinsson, verstehe ich Ihre Frage richtig, dass Sie für eine zwingende Erneuerung des Ausweises nach zehn Jahren plädieren?

Beitrag von „Thor Odinsson“ vom 9. März 2017, 22:22

Das wäre unter Umständen auch keine schlechte Idee, da sich die meisten Menschen wohl innerhalb von zehn plusminus Jahren schon merklich verändern können. Abgesehen davon bin ich aber der Meinung, keine Mindestgültigkeit für Ausweise zu haben. Sprich gegen Kosten nach §3.3 darf jeder Bürger so oft einen neuen Ausweis beantragen, wie er lustig ist, oder wenigstens

alle paar Monate. Das alte Bild ist doof*, Schönheits-OP*, neuer Wohnsitz und der Aufkleber auf dem Ausweis ist doof, solcher Sachen halber.

[SimOff](#)

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 10. März 2017, 08:57

§ 2 Absatz 2 besagt: "Bei Änderung der Daten auf dem Ausweis oder wesentlicher biometrischer Merkmale des Ausweisfotos ist unverzüglich die Ausstellung eines neuen Personalausweises zu beantragen." Damit sollte das Thema eigentlich ausreichend behandelt sein. Oder sollten wir noch weiter in die Details gehen? In jedem Fall könnte man über eine Höchstgültigkeitsdauer von zehn Jahren nachdenken.

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 10. März 2017, 22:09

§2 Absatz 4 meinen Sie wohl? Ich will nichts gesagt haben 😞

Dann schlage ich vor, Art 2 Absatz 6 folgendermaßen umzuformulieren: "Personalausweise sind ab dem Ausgabedatum zehn Jahre gültig. Hat der Ausweisinhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Personalausweis fünf Jahre gültig." Eventuell ergänzt um "Ab *ein oder zwei* Monaten vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes ist ein neuer Ausweis zu beantragen."

§5 könnte um "Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben." und "Die Ausweispflicht gilt nicht für Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe vollzogen wird." [erweitert](#) werden.

Beitrag von „Sigrid Sigurdottir“ vom 10. März 2017, 22:33

Was ist denn mit Bürgern unter 18 Jahren? Wird es da einen Kinderpass geben?

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 10. März 2017, 23:01

Einen normalen Personalausweis denke ich. Das Gesetz sieht eine Pflicht ab 18 Jahren vor, aber jüngere Bürger bzw deren Erziehungsberechtigte können dennoch einen Ausweis beantragen. Wobei das noch explizit festgelegt werden könnte.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 11. März 2017, 09:31

Das könnte man in der Tat noch festlegen. Die Frage ist auch, was für Föderationsbürger ohne Wohnsitz auf Föderationsgebiet gilt.

Beitrag von „Sigrid Sigurdottir“ vom 11. März 2017, 15:56

Haben wir das denn? Ich wäre generell für die zwingende Angabe eines Wohnsitzes. Schliesslich müssen wir in gewissen Situationen wissen, wer, wo aufzufinden ist. Zum Beispiel um bei Strafverfolgung die Ladung zuzustellen oder eine Verhaftung vorzunehmen.

Zitat

§ 1 - Ausweispflicht und Ausweisrecht

(1) Jeder Staatsbürger gemäß Artikel 61 der Föderationsverfassung und jeder Bürger im Sinne des Paragraphen 6 Volksgesetzbuch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist zum Besitz eines

Personalausweises verpflichtet. **Kinder im Alter von 12 Jahren bis 17 Jahren können auf**

Antrag einer erziehungsberechtigten Person einen Kinderpass beantragen. Kinder unter 12 Jahren werden im Pass eines Erziehungsberechtigten eingetragen.

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 11. März 2017, 22:07

Ich würde zu etwas wie "Staatsbürgern vor der Vollendung des 18. Lebensjahres kann [auf Antrag]/[mit Zustimmung] eines Erziehungsberechtigten ein Personalausweis ausgestellt werden" tendieren. Damit bekommen Kinder und Jugendliche ganz normale Ausweise.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 27. März 2017, 16:48

Weitere Wortmeldungen?

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 21. April 2017, 11:26

Der Kollege Mannhardt fragt zu Recht, wie mit Föderationsbürgern zu verfahren ist, die keinen Wohnsitz auf Föderationsgebiet haben. Ich denke, für sie sollten Konsulate und Botschaften und ggf. das Außenministerium zuständig sein.

Beitrag von „Sigrid Sigurdsdottir“ vom 21. April 2017, 22:31

[Zitat von Sigurd Thorwald](#)

Der Kollege Mannhardt fragt zu Recht, wie mit Föderationsbürgern zu verfahren ist, die keinen Wohnsitz auf Föderationsgebiet haben. Ich denke, für sie sollten Konsulate und Botschaften und ggf. das Außenministerium zuständig sein.

So würde ich das auch sehen.

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 21. April 2017, 23:34

Da das Einwohnermeldeamt allgemein zuständig ist und auch ein Personalausweisregister führt, sollte es auch für Bürger im Ausland zuständig sein. Die Botschaften könnten aber bevollmächtigt sein, für das Einwohnermeldeamt die Abwicklung mit dem im Ausland lebenden Bürger durchzuführen.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 22. April 2017, 11:24

Natürlich sollte das EMA zuständig sein. Aber die Anträge sollten bei den Botschaften gestellt werden können.

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 23. April 2017, 22:28

Dann habe ich Sie wohl falsch verstanden.

§2(3)

Zum Besitz eines Personalausweises verpflichtete oder berechtigte Personen haben den Antrag auf unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen persönlich oder auf amtlich vorgeschriebenem Formular ihren hauptsächlichen Wohnsitz zuständigen Meldebehörde, beim Einwohnermeldeamt der Föderation **Konsulat der Föderation** zu beantragen. Mit dem Antrag sind alle Daten nach Paragraph 4 Absatz 2 zur V stellen.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 24. April 2017, 09:09

Gegenvorschlag:

§2(3)

Zum Besitz eines Personalausweises verpflichtete oder berechnigte Personen haben den Antrag auf unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen persönlich oder auf amtlich vorgeschriebenem Formular ihren hauptsächlichen Wohnsitz zuständigen Meldebehörde oder beim Einwohnermeldeamt der Föderation beantragen. **Staatsbürger, die keinen hauptsächlichen Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Föderation haben, ihren Antrag bei einer diplomatischen Vertretung der Föderation im Ausland stellen.** Mit dem Antrag sind die Unterlagen nach Paragraf 4 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 24. April 2017, 11:27

Werte Kolleginnen und Kollegen, ich erlaube mir, den Gesamtentwurf mit allen vorgeschlagenen Änderungen vorzulegen.

Gesetz über Personalausweise in der Turanischen Föderation

- Personalausweisgesetz (PaG) -

§ 1 - Ausweispflicht und Ausweisrecht

(1) Jeder Staatsbürger **der Föderation** gemäß Artikel 61 der Föderationsverfassung und jeder Bürger in den Staaten der Föderation, die den in den Paragrafen 6 Volksgesetzbuch, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist zum Besitz eines Personalausweises verpflichtet. **Staatsbürgern vor der Vollendung des 18. Lebensjahres wird auf Antrag eines Erziehungsberechtigten ein Personalausweis ausgestellt.**

(2) Einwohner der Föderation, die nicht Staatsbürger im Sinne des Paragrafen 6 Volksgesetzbuch sind, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen, wenn sie ihren hauptsächlichen dauerhaften Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Turanischen Föderation haben.

(3) Alle auf dem Personalausweis ausgewiesenen Daten haben den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen.

§ 2 - Ausgabe; Antragstellung; Gültigkeit

- (1) Personalausweise werden vom Einwohnermeldeamt der Föderation gemäß Paragraph 19 Volksgesetz ausgegeben.
- (2) Die Föderationsregierung bestimmt den Hersteller der Personalausweise.
- (3) Zum Besitz eines Personalausweises verpflichtete oder berechnigte Personen haben den Antrag auf Ausstellung unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen persönlich oder auf amtlich vorgeschriebenem Formular bei ihrer hauptsächlichen Wohnsitz zuständigen Meldebehörde oder beim Einwohnermeldeamt der Föderation zu beantragen. Staatsbürger der Föderation, die keinen hauptsächlichen Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Föderation haben, können ihren Antrag bei einer diplomatischen Vertretung der Föderation im Ausland stellen. Mit dem Antrag sind alle Daten nach Paragraph 4 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei Änderung der Daten auf dem Ausweis oder wesentlicher biometrischer Merkmale des Ausweisinhabers ist unverzüglich die Ausstellung eines neuen Personalausweises zu beantragen.
- (5) Der Verlust oder die Beschädigung des Personalausweises ist unverzüglich unter gleichzeitiger Beantragung der Ausstellung eines neuen Personalausweises bei der zuständigen Meldebehörde oder beim Einwohnermeldeamt der Föderation anzuzeigen.
- (6) Personalausweise werden mit einer Gültigkeit von zehn Jahren ab Ausstellungsdatum ausgestellt. Personalausweise sind ab dem Ausstellungsdatum zehn Jahre gültig. Hat der Ausweisinhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Personalausweis fünf Jahre gültig.
- (7) Nach dem Tod oder dem Entfall der Voraussetzungen nach Paragraph 1 Absatz 1 oder 2 wird ein Personalausweis vom Einwohnermeldeamt der Föderation von Amts wegen ungültig gemacht und im Personalausweis entsprechend gekennzeichnet.

§ 3 - Ausweiseigentum; Kostentragung

- (1) Der Personalausweis bleibt Eigentum der Föderation.
- (2) Bei allen Anträgen auf Ausstellung eines Personalausweises, die keine Erstanträge sind, ist der bisher gültige Personalausweis vorzulegen. Bei Ausgabe eines neuen Personalausweises ist der bisher gültige Ausweis ungültig zu machen.
- (3) Die Ausstellung eines Personalausweises ist ~~für den Bürger~~ grundsätzlich kostenfrei. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises gemäß Paragraph 2 Absatz 5 kann das Einwohnermeldeamt Gebühren zur Deckung des Herstellungsaufwandes und für den Verwaltungsakt erheben.

§ 4 - Ausweismuster; Daten

- (1) Personalausweise sind nach einheitlichem Muster auszustellen.
- (2) Auf dem Personalausweis sind mindestens folgende Angaben zu verzeichnen:
 1. die Personalausweisnummer,
 2. Familienname und Vorname, bei mehreren Vornamen nur der Rufname,
 3. Geburtstag und Geburtsort, bei Geburtsorten außerhalb der Föderation ein Hinweis auf das Geburtsland,
 4. Staatsangehörigkeit "Turanisch", bei Einwohnern gemäß Paragraph 1 Absatz 2 die tatsächliche Staatsangehörigkeit oder der Vermerk "staatenlos", sofern zutreffend,

5. ein Ausweisfoto,
 6. die Wiedergabe der Unterschrift des Ausweisinhabers,
 7. die Gemeinde des hauptsächlichen Wohnsitzes, **bei Staatsbürgern ohne Wohnsitz auf dem Staat Föderation das Land des gewöhnlichen Aufenthalts,**
 8. das Ausstellungsdatum.
- (3) Die Daten nach Absatz 2 Punkt 1 bis 4 und 7 bis 8 sind in maschinenlesbarer Form auf dem Personalausweis zu verzeichnen oder in anderer geeigneter Form zu speichern.

§ 5 - Mitführ- und Vorweispflicht

- (1) Der Personalausweis ist in der Öffentlichkeit grundsätzlich immer mitzuführen.
- (2) **Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise vorzulegen.**
- (3) **Den im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben** zur Identitätsfeststellung berechtigten Behörden der Länder und der Länder ist der Personalausweis auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzuweisen. Kann er nicht vorgezeigt werden, kann die anfordernde Behörde verlangen, dass ihr der Ausweis innerhalb eines Werktags vorgelegt wird. Wenn es die Umstände erfordern, kann sie veranlassen, dass die Identität auf andere Weise festgestellt wird (behördliche Identitätsfeststellung).
- (4) **Zur Identitätsfeststellung berechnigte Behörden sind:**
1. die Polizeibehörden der Länder und ihnen gleichgestellte Organe;
 2. die Föderationspolizei;
 3. die Föderationszentralbehörde für öffentliche Sicherheit;
 4. die Streitkräfte.

§ 6 - Personalausweisregister

- (1) Das Einwohnermeldeamt führt zur Überprüfung der Gültigkeit und Echtheit von Ausweisen ein Register der Personalausweise. Dazu kann es fototechnische Abbildungen der ausgestellten Ausweise nutzen.
- (2) Das Personalausweisregister kann vom Einwohnermeldeamt in ein Einwohnerregister gemäß dem Personenstandsgesetz integriert werden.

§ 7 - Verordnungsermächtigung

- (1) Die Föderationsregierung kann durch Verordnung die auf dem Personalausweis zu verzeichnenden Angaben nach Absatz 2 erweitern und bestimmen, welche der zusätzlichen Daten nach Absatz 2 in dem maschinenlesbaren Teil des Personalausweises zu integrieren oder in anderer geeigneter Form auf ihm zu verzeichnen sind.
- (2) Die Föderationsregierung bestimmt durch Verordnung die Ausführung und Gestaltung des Personalausweises nach Absatz 1 und 3.

§ 8 - Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 29. April 2017, 13:39

Ich denke, ihre Formulierung beinhaltet ebenfalls, dass Bürger im Ausland ihren Antrag direkt beim Einwohnermeldeamt stellen können, beispielsweise wenn keine diplomatischen Einrichtung zur Verfügung steht.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 29. April 2017, 15:45

Korrekt, das ist beabsichtigt.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 30. Mai 2017, 12:39

In Kürze werde ich den jüngsten Entwurf zur Abstimmung bringen.

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 24. November 2017, 18:43

Herr Generaladministrator?

[SimOff](#)

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 24. November 2017, 19:01

[SimOff](#)

Beitrag von „Thor Odinson“ vom 24. November 2017, 19:04

[SimOff](#)

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 29. November 2017, 11:10

Die [Abstimmung](#) ist eingeleitet.